

Wir müssen also annehmen, daß bloß der eine der drei Verstorbenern, wahrscheinlich der zuletzt verblichene Friedrich, in der Fürstencapelle beigesetzt worden ist.

Das Gesuch Friedrich des Sanftmüthigen ist aber, soviel wir ersehn, unbeachtet geblieben, wir finden wenigstens keine Nachrichten darüber, daß der Papst in den nächsten Jahren der Capelle im Dome zu Meissen Reliquien überlassen oder für sie besondern Ablass verliehn habe.

An diese Stelle der Instruction schließt sich ein auf das Bisthum Meissen bezüglicher Abschnitt mit den Worten:

„Item das Bisthum zu Meissen mit allen seinen Unterthanen geistlich und weltlich, ist ausgenommen vom Römischen Stuhl aus dem Gehorsam des Erzbischofs zu Prag, der ein Legat ist. Nun hat sich ereignet, daß zu Prag bei langer Zeit kein Bischof gewesen ist, würde nun die Krone Böhmen zu christlichem Glauben wieder kommen, als das hofflich ist und ein Bischof durch den Papst gesetzt, der Bischof wollte seinen geistlichen Gerichtsstab in das Bisthum zu Meissen erstrecken, geistliche und weltliche Personen vor sich und seine Prälaten heischen und fordern, als das vor Alters gewesen ist, das dem Lande zu Meissen großen unvermeidlichen Schaden brachte — Seine Heiligkeit zu bitten, daß er die Ausnehmung, *exemptio* genannt, des Bischofs und Stifts zu Meissen erneuere und bestätige, also daß ein Bischof zu Meissen dem Bischof zu Prag nicht gehorsam und unterthänig als ein Suffraganeus sein dürfe und daß keine Person, geistliche oder weltliche, um keiner Sache Willen vor den Bischof zu Prag oder seinen Prälaten sich verantworten oder stehn dürfe, desselbengleichen auch um die Ausnehmung von dem Erzbischof zu Magdeburg.“

Dieser Satz erläutert sich dadurch, daß durch päpstliche Bullen vom 12. Decbr. 1399¹⁶ und 6. Juli 1405¹⁷ das

¹⁶ Codex diplomaticus Saxoniae regiae ed. Gersdorf. 2. Haupttheil, Urkundenbuch des Hochstifts Meissen Bd. II. S. 284.

¹⁷ ib. S. 322.